

Neuerungen 2014 und 2015

Schon bald sind die Steuererklärungen 2014 abzugeben. Dazu gibt es einige Erleichterungen. Auch für das Steuerjahr 2015 sind schon einige Änderungen bekannt.

Steuererklärung einreichen – e-Fristerstreckung

Die Steuerformulare sind bis zur auf der Steuererklärung aufgedruckten Frist einzureichen. Wenn diese Frist nicht ausreicht, wird bis dann neu eine Fristerstreckung per Internet unter [www.steuern.lu.ch / Fristerstreckungen](http://www.steuern.lu.ch/) verlangt werden können.

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Ausserordentliche Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (so bei bei Substanzdividenden oder Lottogewinnen ab CHF 200'000) können separat gestellt werden. Provisorische Rückerstattungsanträge (unvollständige oder definitive Anträge ohne Steuererklärung) können nicht separat behandelt werden. So ist auch die vorzeitige Einreichung des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses bei Fristverlängerungen für die Steuererklärung nicht möglich.

Steuererklärung unterschreiben

Neu muss nur noch das Formular Steuererklärung unterschrieben werden. Mit der Unterzeichnung der ausgefüllten Steuererklärung wird gleichzeitig bestätigt, dass das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig ausgefüllt ist und die Angaben zur eidg. Verrechnungssteuer wahrheitsgetreu sind.

Wer die Steuererklärung mit der Steuersoftware ausfüllt, muss nur noch das ausgedruckte Barcode-Blatt unterschreiben. Mit der Unterzeichnung des Barcode-Blattes sind für die Steuererklärung keine weiteren Unterschriften mehr zu leisten. Das zugestellte Originalformular der Steuererklärung ist unausgefüllt zu retournieren; es dient zur administrativen Erfassung des Eingangs der Steuererklärung.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Ab Steuerperiode 2014 sind einzelne Gewinne bis

CHF 1'000 steuerfrei. Als Einsatzkosten können pauschal 5 Prozent der steuerbaren Gewinne, jedoch höchstens CHF 5'000 abgezogen werden.

Übertrag zwischen Säule 3a-Einrichtungen nach Alter 59/60

Der Übertrag/Umschichtung nach Alter 59/60 auf andere Einrichtung der Säule 3a ist neu möglich und wird nicht mehr als steuerliche Realisation betrachtet. Dies gilt aber nicht für bereits fällig gewordene Säule-3a-Policen (siehe Beitrag auf Seite 11).

Abschaffung der Liegenschaftssteuer

Mit Abstimmung vom 9. Februar 2014 haben die Luzerner Stimmberechtigten die Liegenschaftssteuer abgeschafft. Die Liegenschaftssteuer entfällt damit ab dem Steuerjahr 2015. Für 2014 ist die Liegenschaftssteuer noch geschuldet, da für die jährliche Steuerpflicht der 1. Januar massgebend ist.

Bezugsprovision Quellensteuer ab 2015

Die Bezugsprovision der Schuldner der steuerbaren Leistung beträgt nur noch 2 Prozent des abgelieferten Betrages (bisher 4 Prozent). Bei Ablieferung von Quellensteuern auf Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision neu 1 Prozent.

Zinssätze 2015

Die Sätze für den positiven und den negativen Ausgleichszins betragen 2015 neu 0.3 Prozent. Der Verzugszinssatz bleibt unverändert bei 5 Prozent.

Unterjährige Steuererklärung 2015

Wer eine unterjährige Steuererklärung 2015 ausfüllen hat, muss zwei Änderungen beachten:
+ Säule 3a: Höchstabzug neu CHF 6'768 bzw. 33'840
+ Mietwertansätze sind zwischen +0.58 und +1.38 Prozent angepasst. (Bb) ■